

## Satzung des Vereines

# „EndZoo-Deutschland e.V.“

(Stand 03.11.2014)



### §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**EndZoo Deutschland e.V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in 72622 Nürtingen.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen. Er führt nach erfolgter Eintragung den Namenszusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein mit Sitz in Nürtingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.

### §2 Zweck und Ziel des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des praktischen und politischen Tier- und Artenschutzes. Grundziel der Vereinsarbeit ist es, das Recht der meist nicht domestizierten Tiere (so genannte Wild- oder Zootiere) auf Leben, Freiheit und Selbstbestimmung (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; UN, Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948) einzufordern, zu schützen und zu bewahren, sowohl in ihrem natürlichen Lebensraum als auch in der Gefangenschaft der zoologischen Einrichtungen wie Zoos, Wildparks, Safariparks, Tierparks, Tiergärten, Vogelparks und anderer Formen der Gefangenschaft.
- (2) Hauptziele des Vereines sind, u.a. jede Form der Aufklärung- und der Öffentlichkeitsarbeit, Projekte, Studien, Forschungen, Erhaltungsmaßnahmen o.ä. durchzuführen und/ oder zu unterstützen, die dazu geeignet sind
  - einen noch bestehenden natürlichen Lebensraum (Artenschutz) der nicht domestizierten Tiere zu erhalten, so dass deren Überleben auch außerhalb einer Gefangenschaft dauerhaft gesichert ist und eine bestehende Gefangenschaft auslaufen kann,
  - die offensichtlich bestehenden Leiden der in Gefangenschaft gehaltenen zumeist nicht domestizierten Tiere (so genannte Zootiere) mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, sich für eine schnellstmögliche und weitestgehende Leidminderung in Gefangenschaft gehaltener Tiere einzusetzen und/oder eine schnellstmögliche Leidminderung umzusetzen,
  - die Haltungsbedingungen der in Gefangenschaft gehaltenen Tiere auf ein weitestgehendes Minimum an Leiden aber auf ein Maximum an Wohlbefinden zu verbessern, das Ende der Leiden durch ein Auslaufen jeglicher Gefangenschaftshaltung voranzutreiben, die Gefangenschaft aller nicht domestizierter Tiere zu beenden.

1

### §3 Verwirklichung der Zwecke

Die Ziele des Vereines sollen verwirklicht werden durch

- Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutz- und Tierrechtsgedankens,
- Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung von Tierquälerei, Tiermisshandlungen,
- Tierschutzverstößen und vor allem von Tierrechtsmissbrauchs in jeglichen zoologischen Einrichtungen,
- Erarbeitung von Richtlinien, Gesetzesentwürfen/ -änderungen, Studien, Umfragen, Dokumentationen und anderer Formen und deren Weiterleitung an die Bürgerschaft, die Medien und die politischen Amtsträgern
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial jedweder Art zur Aufklärung der Öffentlichkeit, wie z.B. Bücher, Zeitschriften etc.
- Durchführung von friedlichen Aktionen im Rahmen der Gesetze um eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen,
- Zusammenarbeit mit anderen Tierrechts- und Tierschutzorganisationen,
- Durchführung von Schulungen, Vorträgen, Aktionen, Versammlungen und die Förderung von Projekten,
- Durchführung, Unterstützung oder Finanzierung von „*In situ*“-Studien, -Forschungen oder -Projekten.

## **§4 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, mit Ausnahme, dass der Verein berechtigt ist, für geleistete Dienste eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Ersatz von Aufwendungen an Mitglieder in Ausübung satzungsgemäßer Aufgabe ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Finanzen**

### (1) Einnahmen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen,
2. Spenden, sonstigen zweckgerichteten Zuwendungen und Einnahmen,
3. Projektmitteln aus der öffentlichen Hand,
4. Vereins-Shop

### (2) **Ausgaben**

Einnahmen werden satzungsgemäß verwendet. Die Ausgaben werden getätigt für:

#### **2.1 Kosten für Unterstützungen, Kooperationen und Projekten**

- Zweckgebundene Zuwendungen an Vereine und Einrichtungen für Zwecke nach §2.
- Die direkte oder indirekte Unterstützung von „*In Situ*“ Projekten (Projekte in freier Wildbahn) mit finanziellen Mitteln.
- Für den Unterhalt von nicht domestizierten Tieren, die ihrem arttypischen Lebensraum zugeführt sollen, wurden und sind (z.B. Auswilderungsprojekte).
- Übernahme der Unterhalts- und Unterbringungskosten von nicht domestizierten Tieren, um diesen eine würdigere Existenz zu ermöglichen.

2

#### **2.2 Kosten für Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne von §3. Darunter fallen etwa folgende Kosten:**

- Kosten für Vereinsverwaltung (Miete, Bürobedarf, EDV).
- Finanzierung von Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit (Werbung, PR, Veranstaltungen)
- Aufklärung von Tierschutzverstößen und Tierrechtsmissbrauchs in jeglichen zoologischen Einrichtungen
- Erarbeitung von Richtlinien, Gesetzesentwürfen/ -änderungen, Studien, Umfragen, Dokumentationen
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial jedweder Art
- Durchführung von Schulungen, Vorträgen, Aktionen, Versammlungen.

## **§6 Mitgliedschaft**

Die MitgliederInnen des Vereins setzen sich aus sogenannten ordentlichen MitgliederInnen und FördermitgliederInnen zusammen.

- (1) **Das ordentliche Mitglied** kann grundsätzlich jede natürliche Person, jede Personengesellschaft, sowie jede juristische Person werden.
- (2) **Die Aufnahme als ordentliches Mitglied** setzt einen schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Antrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Sachliche Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist fernerhin, dass sich die AntragstellerInnen mit einer schriftlichen Erklärung verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den Verein aktiv zu unterstützen.
- (3) **Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt** mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Der Vorstand kann Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied auch dann ablehnen, wenn die vorbeschriebenen Voraussetzungen auf Seiten der AntragstellerInnen vorliegen; der Vorstand ist nämlich gehalten, die Anzahl der ordentlichen Mitglieder insoweit zu begrenzen, als es für die im Sinne der Zielsetzung des Vereins erforderliche rasche Handlungs- und Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

- (4) **Die ordentliche Mitgliedschaft endet** durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (5) **Der Austritt** ist nur mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Beschluss. Der Ausschluss ist bei Vorliegen erheblicher Gründe möglich. Als solche sind insbesondere anzusehen: Erhebliche Verletzungen der Interessen und Zielsetzungen des Vereines durch das Mitglied, erhebliche Beitragsrückstände sowie rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen des Mitglieds.
- (6) **Fördermitglied** des Vereins kann werden, wer sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt, im Übrigen aber die Ziele des Vereins fördern und unterstützen will. FördermitgliederInnen sind nicht stimmberechtigt. Für die Beendigung der Mitgliedschaft von FördermitgliederInnen gilt ebenfalls Punkt (1b). Die Mitgliedschaft von FördermitgliederInnen endet ferner dann, wenn die finanzielle Förderung des Vereins eingestellt wird, insbesondere, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht mehr entrichtet wird.

## **§7 Beiträge**

Von jedem Mitglied wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) und die Mitgliederversammlung

## **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern,
  - (a) dem/der 1.Vorsitzenden,
  - (b) dem/ der 2.Vorsitzenden,
  - (c) dem/ der Schriftführer(in).

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die anderen VorstandsmitgliederInnen. Dabei sind der/die Vorsitzende sowie jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit finanzieller Auswirkung sind durch den Vorstand zu beschließen. Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

## **(2) Wahl des Vorstandes**

Die MitgliederInnen des Vorstandes müssen ordentliche VereinsmitgliederInnen sein und werden von der Mitgliederversammlung, für die Dauer von 5 Jahren, mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl der VorstandsmitgliederInnen ist möglich. Der/Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden VorstandsmitgliederInnen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

## **(3) Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- b) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/einen Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- c) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Fonds und Gelder.

#### **(4) Vorstandssitzungen und Beschlussfassung**

- a) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- c) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle VorstandsmitgliederInnen ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

#### **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, wenn möglich im ersten Quartal des Jahres, einzuberufen. Sie ist nicht öffentlich.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem ordentlichen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, sind jedoch bei Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt.
- (3) Anträge und Beschwerden einzelner Mitglieder, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe so rechtzeitig dem Vorstand einzureichen, dass diese in die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden können.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einer/einem Rechnungsprüfer/in jederzeit einberufen werden; sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Viertel der MitgliederInnen dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (6) Für Wahlen in der Versammlung gilt: Hat kein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden KandidatInnen mit den höchsten Stimmzahlen.
- (7) Über Beschlüsse in der Versammlung ist ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von einem/ einer Versammlungsleiter/in und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Im Sitzungsprotokoll muss enthalten sein:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des/ der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in
- Zahl der anwesenden MitgliederInnen
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse
- Bei Änderung der Satzung ist der genaue Wortlaut anzugeben

- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

## **§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Ein Beschluss zur Abberufung eines Vorstandmitgliedes bedarf zwei Drittel der abgegeben Stimmen. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer drei Viertel Mehrheit der abgegeben Stimmen. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereines bedürfen vier Fünftel der abgegeben Stimmen.

## **§12 Jahresabschlussbericht, Haushaltsplan**

Für jedes Jahr ist ein Jahresabschlussbericht aufzustellen. Der Vorstand erstellt jährlich im Voraus einen Wirtschaftsplan.

## **§13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins nach Entscheidung der Liquidatoren an eine oder mehrere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft(en), jeweils unter der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die denen des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung entsprechen und von den Liquidatoren näher bestimmt werden können.

## **§14 Redaktionelle Änderung der Satzung**

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

EndZOO-Vorstand 03.11.2014

5

---

## **Hinweise**

Diese endgültige und aktuelle Satzung wurde in der EndZOO-Mitgliederversammlung vom 03.11.2014 beschlossen.

Aus Platz- und Verständnisgründen wurde auf die korrekte Bezeichnung „*nicht-menschlicher Tiere*“ für „*Tiere*“, „*Zootiere*“ oder „*nicht domestizierte Tiere*“ und „*Zoo-, Tierpark- usw. ....Gefangenschaft*“ für „*Zoo, Tierpark ....usw.*“ hier verzichtet.